

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1968

Nummer 51

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2001	1. 10. 1968	Verordnung über die Umwandlung der Hauptbauleitung Düren in ein Finanzbauamt	320
2005	24. 9. 1968	Sechste Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	320
223	21. 9. 1968	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gold- und Silberschmiedelehrlinge an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule für das gestaltende Handwerk in Köln	320
7129	1. 10. 1968	Siebente Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Trocken-öfen)	320
791	3. 9. 1968	Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken	322

2001

**Verordnung
über die Umwandlung der Hauptbauleitung Düren
in ein Finanzbauamt**

Vom 1. Oktober 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298), wird verordnet:

§ 1

Die Hauptbauleitung Düren wird in ein Finanzbauamt umgewandelt mit der Bezeichnung „Finanzbauamt Düren“ und dem Sitz in Düren.

§ 2

Das Finanzbauamt Düren erhält folgenden Bezirk:

1. Landkreis Düren — aus dem Bezirk des Finanzbauamtes Aachen —,
2. Landkreis Euskirchen — aus dem Bezirk des Finanzbauamtes Bonn —,
3. Amt Kerpen (Landkreis Bergheim) — aus dem Bezirk des Finanzbauamtes Köln-West —,
4. Amt Mechernich (Landkreis Schleiden) — aus dem Bezirk des Finanzbauamtes Aachen —.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1968 S. 320.

2005

**Sechste Bekanntmachung
über Veränderungen der Bezirke der Landesmittel-
behörden und der unteren Landesbehörden**

Vom 24. September 1968

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. April 1968 (GV. NW. S. 152), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) nachfolgende Veränderungen der Bezirke der unteren Landesbehörden bekannt:

Im Abschnitt „II. Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ werden folgende Nummern geändert:

1. Nummer 5.111 erhält folgende Fassung:

5.111 Finanzamt Essen-Ost

Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtteile Altenessen, Frillendorf, Heidhausen, Karnap, Katernberg, Kray, Kupferdreh, Schonnebeck, Steele, Stoppenberg, Uerruhr, Werden

2. Nummer 5.112 erhält folgende Fassung:

5.112 Finanzamt Essen-Süd

Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtteile Bergerhausen, Bredeney, Frohnhausen, Fulerum,

Haarzopf, Heide, Heisingen, Holsterhausen, Hutrop, Innenstadt-Südostviertel, Innenstadt-Südviertel, Margarethenhöhe, Rellinghausen, Rütenscheid, Schuir

3. Nummer 9.119 erhält folgende Fassung:

9.119 Der Geschäftsführer der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise — Bensberg —

Landkreis Rheinisch-Bergischer Kreis

Düsseldorf, den 24. September 1968

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1968 S. 320.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Gold- und Silberschmiedelehrlinge
an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule
für das gestaltende Handwerk in Köln**

Vom 21. September 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gold- und Silberschmiedelehrlinge an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule für das gestaltende Handwerk in Köln umfaßt den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Landkreises Bonn sowie die Landkreise Olpe und Siegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 320.

7129

**Siebente Verordnung
zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes
(Auswurfbegrenzung bei Trockenöfen)**

Vom 1. Oktober 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstaben a, b und c des Immissionsschutzgesetzes vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) wird nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Landtages verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Anlagen, in denen Lacke, Farben oder Kunststoffe, die auf Metall, Papier, Textilgewebe, Holz, Glasfaser oder ähnliche Stoffe aufgetragen worden sind, unter Wärmeeinwirkung getrocknet oder eingebrannt werden (Trockenöfen), sofern die Anlagen so ausgelegt sind, daß bei ihrem Betrieb stündlich mehr als 10 kg verbrennbare organische Stoffe verdunstet werden können.

(2) Die Verordnung gilt auch für Trockenöfen mit einer geringeren Verdunstungsleistung, wenn diese mit anderen Trockenöfen in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und die Summe der stündlichen Verdunstungsleistung 10 kg überschreitet.

(3) Diese Verordnung gilt nicht

- a) für Trockenräume, die dem in Abs. 1 genannten Zweck dienen und die während des Betriebes betreten werden können,
- b) für Trockenöfen zur Herstellung von Schichtpreßstoffen.

§ 2

Auswurfbegrenzung

Die Abgase aus Anlagen im Sinne des § 1 sind so zu reinigen, daß der Gehalt an Kohlenstoff in den verbrennbaren organischen Stoffen des gereinigten unverdünnten Abgases 300 mg pro Normalkubikmeter Abgas nicht überschreitet.

§ 3

Ableitung der Abgase

(1) Die Abgase müssen über einen Schornstein abgeleitet werden. Die Einrichtungen zur Ableitung der Abgase müssen so bemessen sein, daß die Abgase bei allen Betriebszuständen nur an der Schornsteinmündung austreten.

(2) Die Schornsteinmündung muß mindestens 1,5 m über dem Dach des Gebäudes und 7 m über dem Erdboden liegen.

(3) Befinden sich in einer Entfernung von nicht mehr als 50 m vom Trockenofen außerhalb des Betriebsgrundstückes Gebäude mit Aufenthaltsräumen, so muß der Schornstein mindestens 5 m höher als der Dachfirst des höchsten Gebäudes sein.

§ 4

Messungen

(1) Trockenöfen dürfen nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Veränderung erst betrieben werden, wenn durch eine Messung nach den in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Verfahren festgestellt worden ist, ob beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 2 vorgeschriebenen Auswurfbegrenzung gewährleistet ist. Die nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können auf Antrag zulassen, daß die Auswurfbegrenzung abweichend von Satz 1 durch eine Messung nach einem anderen geeigneten Verfahren überprüft wird.

(2) Die nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können eine Wiederholung der Messung nach Ablauf von fünf Jahren anordnen. Sie können eine solche Messung auch vor Ablauf von fünf Jahren anordnen, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu befürchten sind.

(3) Der Betreiber des Trockenofens hat eine vom Arbeits- und Sozialminister bestimmte Stelle mit der Messung zu beauftragen. Diese Stelle erteilt über ihre Feststellungen eine Bescheinigung, die der Betreiber des Trockenofens auf Verlangen den nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vorzulegen hat.

(4) Der Betreiber des Trockenofens hat dafür zu sorgen, daß an der Austrittseite der Abgasreinigungseinrichtung an einer geeigneten Stelle eine Vorrichtung zur Entnahme von Abgasproben angebracht ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2, § 3, § 4 Abs. 1, 3 oder 4 oder einer Anordnung nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 des Immissionsschutzgesetzes.

§ 6

Weitergehende Anforderungen

Falls wegen der besonderen Zusammensetzung der Abgase auch bei Einhaltung der Vorschriften des § 2 und des § 3 Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit entstehen, bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes unberührt.

§ 7

Ausnahmen

Die nach § 6 Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörden können auf Antrag für Anlagen, in denen nicht mehr als stündlich 10 kg und nicht mehr als wöchentlich 200 kg verbrennbare organische Stoffe verdunstet werden, Ausnahmen von § 2 und § 4 zulassen, sofern Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder für die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind.

§ 8

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung ist auf Trockenöfen, die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits errichtet sind, nur anzuwenden, wenn diese Trockenöfen wesentlich verändert werden, im übrigen vom 1. Juni 1971 an.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister

Figgen

Anlage

Verfahren zur Bestimmung des Gehalts an Kohlenstoff in den verbrennbaren organischen Stoffen der Abgase von Trockenöfen

Die Messung ist nach dem Silikagelmeßverfahren durchzuführen, das Probenahme, Probenverarbeitung und Auswertung umfaßt.

1. Probenahme

Aus dem zu untersuchenden Abgas ist über eine beheizte Sonde ein Teilgasstrom abzusaugen und durch ein Adsorptionsröhrchen mit speziell präpariertem Silikagel zu leiten.

2. Probenverarbeitung

Die im Adsorptionsröhrchen adsorbierten verbrennbaren organischen Stoffe sind in einer geeigneten Einrichtung im heißen Sauerstoffstrom zu desorbieren und zu Kohlendioxid zu verbrennen, das maßanalytisch zu bestimmen ist.

3. Auswertung

Aus der festgestellten Kohlendioxidmenge ist der Kohlenstoffgehalt zu berechnen und in Milligramm pro Normalkubikmeter Abgas anzugeben. Die doppelte relative Standardabweichung des Meßverfahrens im Bereich der vorgeschriebenen Auswurfbegrenzung darf nicht mehr als 20 % betragen. Die sich aus der Streuung des Meßverfahrens ergebende Meßunsicherheit ist höchstens bis zum Betrage der doppelten relativen Standardabweichung zugunsten des Betreibers der Anlage zu berücksichtigen.

791

Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken

Vom 3. September 1968

Auf Grund der §§ 5, 7 Abs. 2 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Regierungsbezirke Münster und Detmold, für die Landkreise Rees und Dinslaken im Regierungsbezirk Düsseldorf und für die Gemeinden Lipperode und Cappel im Regierungsbezirk Arnsberg verordnet:

§ 1

Die in den vorher bezeichneten Gebieten gelegenen Wallhecken (Knicks) werden dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, Wallhecken (Knicks) zu beseitigen, insbesondere sie zu roden und abzutragen oder zu beschädigen. Als Beschädigungen gelten auch das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Hecken nachteilig zu beeinflussen.

§ 3

Dem Eigentümer oder sonst Berechtigten bleibt die bisher übliche Nutzung der Wallhecken (Knicks) gestattet, soweit hierdurch nicht das Wiederausschlagen der Sträucher und Bäume verhindert oder der Fortbestand der Hecken überhaupt in Frage gestellt wird.

§ 4

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung

zulassen. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn andernfalls dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein nicht zumutbarer wirtschaftlicher Nachteil erwachsen, insbesondere ihm die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nach den Grundsätzen einer neuzeitlichen landwirtschaftlichen Betriebsführung unzumutbar erschwert würde.

(2) Beabsichtigt die höhere Naturschutzbehörde, einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme abzulehnen oder ihm unter Einschränkungen stattzugeben, trifft sie diese Entscheidung im Benehmen mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten.

§ 5

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und des § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (RuStAnz. Nr. 283 vom 4. Dezember 1935) und die Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 16. September 1938 (RuStAnz. Nr. 241 vom 15. Oktober 1938) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. September 1968

Der Minister für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kohlhasse

— GV. NW. 1968 S. 322.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweifach bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM. Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.